Hygienekonzept **Stand: 03.09.2020**

Stadt Weinstadt Betriebsordnung für die städtischen Sportanlagen und Sportstätten nach CoronaVO Sport vom 03.09.2020
Sport- und Bäderamt -mit zwingend einzuhaltenden Auflagen für Trainings- und Übungseinheiten –
(Schulen nutzen die Hallen in eigener Nutzungsverantwortung, mit eigenen Trainingskonzepten)

	Der Betrieb in den Weinstädter Sporthallen erfolgt zu Trainings- und Übungszwecken. Die Nutzung von Gesellschaftsräumen ist weiterhin untersagt. (Ausnahme: Toiletten und Umkleiden). Für Sportwettkämpfe und –wettbewerbe gelten die allgemeinen und speziellen Vorgaben der jeweiligen CoronaVO, insbesondere die Pflicht zur Aufstellung eines Hygienekonzepts und die Begrenzung der Zuschauerzahlen.
	Für die jeweils genutzte Sporthalle ist ein wöchentlicher Belegungsplan in Abstimmung mit dem Sport- und Bäderamt einzureichen.
	Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzern/-innen eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Falls Toiletten und Durchgänge die Einhaltung dieses Sicherheitsabstandes nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.
	Beim Betreten und Verlassen der betroffenen Sportanlagen, sind Warteschlangen zu vermeiden.
	Abseits des Sportbetriebs ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Körperkontakt, wie Händeschütteln und Umarmen ist zu vermeiden. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten.
	Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheiten übliche Sport-, Spiel und Übungssituationen.
	Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen (Zutritts- und Teilnahmeverbot)
	Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden. Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden. Der Austausch von ausgegebenen Textilien (Trainingsbänder u.ä.), nachdem diese von einer Person benutzt wurden ist untersagt.
	Die maximale Gruppengröße für einen Trainings- und Übungsbetrieb liegt bei 20 Personen (§ 9 Abs. 1 CoronaVO), außer für Trainings- und Übungssituationen, bei denen nach § 3 CoronaVO Sport durch Beibehaltung eines individuellen Standorts oder entsprechender Platzierung der Geräte der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird oder für deren Durchführung eine höhere Personenzahl zwingend erforderlich ist.
	Sportgeräte dürfen nur einzeln genutzt werden. Die benutzten Geräte müssen nach der einzelnen Trainingseinheit sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden. Auf regelmäßige Lüftung (vor Ende und am Anfang einer Übungseinheit) ist zu achten. Für die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen der benötigten Gerätschaften sind die Vereine bzw. Nutzer zuständig.
	In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht; es wird ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt; sofern dies nicht gewährleistet ist, werden passende Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt oder von den Nutzern eingebracht. Diese sind in Eigenverantwortung jeweils zu nutzen.
	Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine zuständige Person zu benennen, die für die Einhaltung aller Auflagen und Regelungen verantwortlich ist. Die Namen und Telefonnummer (Kontaktdaten) aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und –teilnehmer sind auch über das Wochenende für die Kontaktnachverfolgung im Infektionsfall greifbar aufzubewahren (i.d.R Vereinsvorsitzende), der Name (Kontaktdaten) der verantwortlichen Person ist in jedem Einzelfall – d.h. für jede Trainings- und Übungseinheit – **zu dokumentieren und vorab an das Sportamt der Stadt Weinstadt zu mailen**. Im Vorfeld der Trainings- und Übungseinheit ist ferner eine Belehrung über die Verhaltens- und Hygienestandards durchzuführen und zu dokumentieren (wird bei Bedarf angefordert). Insbesondere sind die Teilnehmer auf das Zutritts- und Teilnahmeverbot zu verpflichten.